



Finanzamt
Viersen



Finanzverwaltung NRW Postfach 110263 - 41726 Viersen

Auskunft erteilt

Frau Zimmermann

Die.+ Do.+ Fr. 8.30 - 13.00 Uhr

Durchwahl-Nr.

Zimmer

02162 955-2458

251

Herrn
Wolfgang Louwen
in Fa. Lufttechnik GmbH & Co. KG
Beckstr. 1
41749 Viersen

Steuernummer / Aktenzeichen
102/5718/0075 VST

Datum
23.11.2016

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Lufttechnik GmbH & Co. KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

41749 Viersen, Beckstr. 1

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **102/5718/0075**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE119115781**

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die **Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2019

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

23.11.2016

(Datum)



Zimmermann (StAfr)

(Unterschrift)

(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Eindhovener Str. 71
41751 Viersen
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02162 955-0
Telefax
0800 10092675102
Telefax Ausland
0049 21629551201

Sprechzeiten allgemein
Mo - Fr 7:30 bis 12:00 Uhr; Di auch 13:30 bis 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zentrale Annahme-/Infostelle
01.11.-31.05. Mo, Mi-Fr 7:30- 12:00 Uhr; Di 07:30 - 17:00
01.06.-31.10. Mo, Mi-Fr 7:30- 12:00 Uhr; Di 07:30 - 16:00

BBk Düsseldorf
IBAN DE72 3000 0000 0030 0015 32
BIC MARKDEF1300

Sparkasse Krefeld
IBAN DE76 3205 0000 0059 2034 06
BIC SPKRDE33XXX

Öffentliche Verkehrsmittel: Linien 067; 074; 085 bis Haltestelle Herz-Jesu-Kirche

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.